

1. Sachverhalt

A ist Busfahrer bei den Berliner Verkehrsbetrieben, einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Verkehrsbetriebe erbringen ihre Verkehrsleistung für die Landesregierung von Berlin, den Berliner Senat. Dieser legt den allgemeinen Verkehrsplan für den Öffentlichen Personennahverkehr fest und bestellt die dafür erforderliche Verkehrsleistung bei einem Verkehrsunternehmen. Mit Ausnahme des S-Bahn-Bereichs haben die Berliner Verkehrsbetriebe gegenwärtig ein Monopol bei der Erbringung dieser Verkehrsleistung.

Bei einer seiner Fahrten fährt A an einer Haltestelle vorbei, obwohl einige Fahrgäste aussteigen wollen. Er ist der Meinung, sie hätten ihren Haltewunsch zu spät angezeigt. Beim Verlassen des Busses an der nächsten Haltestelle ruft B, der nun zurücklaufen muss, deutlich hörbar „Danke, arschloch“. A, den die Beleidigung erbost, folgt B eilig und fordert ihn zum Stehenbleiben auf, was B jedoch nicht hört. Kurz hinter dem Heck des Busses holt A ihn ein und stößt ihn mit vorgestreckten Armen von hinten wuchtig um. B, der den näherkommenden A nicht bemerkt hat, stürzt zu Boden und erleidet dadurch Schürfwunden und Hämatomschwellungen sowie eine Lungenprellung. Diese Folgen hat A bei seinem Stoß für möglich gehalten und sie sind ihm auch recht gewesen. – Strafbarkeit des A?

Oktober 2008 Busfahrer-Fall

Körperverletzung im Amt / Auslegung nach dem Schutzzweck / Amtsträger / Öffentlicher Personennahverkehr als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung

§§ 340 Abs. 1, 223 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB

Leitsatz der Verf.: Ein Busfahrer der Berliner Verkehrsbetriebe, der vorsätzlich einen Fahrgast verletzt, macht sich nur wegen einfacher Körperverletzung, nicht aber wegen Körperverletzung im Amt nach § 340 Abs. 1 StGB strafbar, weil dieser Tatbestand einen Missbrauch von Amtsgewalt voraussetzt, die dem Fahrer im Verhältnis zu seinen Fahrgästen nicht zukommt.

KG, Beschluss vom 30. April 2008 – 1 Ss 223/05; veröffentlicht in: NJW 2008, 2132.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Mit dem Stoß, durch den B hinfiel und verletzt wurde, hat A den **Grundtatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB** in beiden Varianten erfüllt.

Als **Qualifikation** in der Form der gefährlichen Körperverletzung kommt hier allenfalls eine Begehung mittels eines hinterlistigen Überfalls gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB in Betracht. Daran lässt der Umstand denken, dass B vom Angriff überrascht wurde. Die anerkannte Definition des Merkmals verlangt jedoch mehr, nämlich dass der Täter in planmäßig berechnender Weise seine Angriffsabsichten verdeckt hat.¹ Daran fehlt es hier. A verfolgte sein Opfer in der deutlich erkennbaren Absicht, auf die Beleidigung zu reagieren.

Bei der Suche nach weiteren Qualifikationstatbeständen darf eine Vorschrift nicht übersehen werden, die sich

¹ Marxen, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 26.

außerhalb des Abschnitts über die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit befindet. Die Rede ist von der **Körperverletzung im Amt** gem. **§ 340 Abs. 1 StGB**.

A müsste nach dieser Vorschrift als **Amtsträger** anzusehen sein. Der Begriff wird im Allgemeinen Teil des StGB näher umschrieben: **§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB**. Die Vorschrift enthält drei Varianten. Deren Abfolge ist dadurch gekennzeichnet, dass die Anwendungsprobleme zunehmen.

In unserem Fall scheiden die ersten beiden Varianten aus. A ist kein (so genannter staatsrechtlicher) Beamter im Sinne von Buchstabe a. Für einen Beamten ist kennzeichnend, dass er durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde förmlich in ein Beamtenverhältnis berufen wird.² A steht auch nicht in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis nach Buchstabe b, wie etwa Mitglieder der Bundesregierung oder Notare³.

In Betracht kommt daher nur, dass A nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 **Buchstabe c** StGB als Amtsträger anzusehen ist. Die nicht leicht zu überschauende Vorschrift hat zunächst die Wahrnehmung von **Aufgaben der öffentlichen Verwaltung** zur Voraussetzung. Das Merkmal soll lediglich der Abgrenzung zu Akten der Rechtsprechung und der Gesetzgebung dienen und ist daher weit auszuliegen.⁴ Nach einer Formulierung des Bundesgerichtshofs sind alle Tätigkeiten erfasst, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen.⁵

Die Anwendung des Merkmals wird erleichtert, wenn man verschiedene Arten der Verwaltungstätigkeit unterscheidet.

So gehört unbestritten der Bereich der **Eingriffsverwaltung** zur öffentli-

chen Verwaltung.⁶ Gemeint sind damit Aufgaben der staatlichen Anordnungs- und Zwangsgewalt,⁷ also beispielsweise polizeiliche Aufgaben.

Teil der öffentlichen Verwaltung ist aber auch die **Leistungsverwaltung**, etwa in Form der **Daseinsvorsorge**.⁸ Darunter versteht man die Tätigkeit des Staates, die dazu bestimmt ist, unmittelbar für die Daseinsvoraussetzungen der Allgemeinheit oder ihrer Glieder zu sorgen.⁹ Von enormer praktischer Bedeutung ist die Frage, unter welchen Bedingungen auch dann noch von einer Aufgabe der öffentlichen Verwaltung gesprochen werden kann, wenn der Staat solche Aufgaben der Daseinsvorsorge privaten Unternehmen überträgt.¹⁰ Da die Berliner Verkehrsbetriebe, für die A tätig ist, jedoch eine **Anstalt des öffentlichen Rechts** sind, dürften die mit dieser Frage verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten in unserem Fall nicht von Bedeutung sein.

Umstritten ist, ob auch der Bereich **erwerbswirtschaftlich-fiskalischer Betätigung** des Staates als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung verstanden werden sollte. Damit ist eine Betätigung gemeint, die über den Bereich der Daseinsvorsorge hinausgeht.¹¹ Dazu gehören beispielsweise Fälle, in denen der Staat als Betreiber von Porzellanmanufakturen oder Bierbrauereien auftritt.¹² Hinderlich für eine Klärung dieser Streitfrage ist der Umstand, dass der Gesetzgeber sich dazu widersprüchlich geäußert hat. Überwiegend wird wegen der Nähe zu privaten Wirtschaftsformen eine Einbeziehung abgelehnt.¹³

² Vgl. Rengier, Strafrecht BT II, 9. Aufl. 2008, § 59 Rn. 6.

³ Vgl. Rengier (Fn. 2), § 59 Rn. 7.

⁴ BT-Drucks. 7/550, S. 208.

⁵ Vgl. BGHSt 38, 199, 201 m. w. N.

⁶ Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 11 Rn. 9.

⁷ Lackner/Kühl (Fn. 6), § 11 Rn. 9; vgl. BT-Drucks. 7/550, S. 209.

⁸ Lackner/Kühl (Fn. 6), § 11 Rn. 9; BT-Drucks. 7/550, S. 209.

⁹ BGHSt 12, 89, 90.

¹⁰ Siehe dazu unten 4.

¹¹ Lackner/Kühl (Fn. 6), § 11 Rn. 9 a.

¹² Lenckner, ZStW 106 (1994), 502, 527 m. N.

¹³ Dazu Lackner/Kühl (Fn. 6), § 11 Rn. 9 a.

Kehren wir zurück zu unserem Fall. Die Berliner Verkehrsbetriebe erbringen ihre Verkehrsleistung im Bereich des **Öffentlichen Personennahverkehrs**. Es handelt sich also nicht um eine rein erwerbswirtschaftlich-fiskalische Betätigung des Staates, sondern um einen Teil der staatlichen Daseinsvorsorge.¹⁴ Damit stellt sich die Tätigkeit des A als die Erfüllung einer Aufgabe der öffentlichen Verwaltung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB dar.

Hält man dies für richtig, wird die Amtsträgereigenschaft des A an den weiteren Merkmalen der Vorschrift nicht mehr scheitern. Die Berliner Verkehrsbetriebe bilden als Anstalt des öffentlichen Rechts den Schulfall einer **sonstigen Stelle**, die zwar keine Behörde ist, aber gleichwohl dazu befugt ist, bei der Ausführung von Gesetzen mitzuwirken.¹⁵ A ist **bei** dieser Stelle zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe bestellt. Mit dem Merkmal der **Bestellung** werden zwar weitere einschränkende Forderungen verbunden; dies betrifft jedoch wiederum in erster Linie die Fälle, in denen die Amtsträgereigenschaft von Privaten zur Debatte steht.¹⁶ Es gibt also wenig Anlass, an der Amtsträgereigenschaft des A zu zweifeln.

Damit steht die Anwendung von § 340 StGB aber noch nicht fest. Denn die Körperverletzung muss **während der Dienstaussübung oder in Beziehung auf den Dienst** begangen worden sein. Die erste Alternative erfordert einen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zur Dienstaussübung,¹⁷ der in unserem Fall anzunehmen sein dürfte. Sie bietet jedoch auch einen Anknüpfungspunkt für eine Auslegung, die sich am **Schutzzweck** der Vorschrift orientiert. Und so hat sich für diese erste Alternative inzwischen die Auffassung durchgesetzt, dass auch ein **sachlicher Zusammenhang** mit der

Dienstaussübung gegeben sein muss.¹⁸ Für einen solchen sachlichen Zusammenhang spricht immerhin, dass Anlass für die Körperverletzung der Konflikt um das Vorbeifahren an der Haltestelle war. Eine gewichtige Ansicht in der Literatur nimmt jedoch einen sachlichen Zusammenhang nur dann an, wenn sich die Körperverletzung als **Missbrauch der Amtsgewalt** darstellt.¹⁹ In unserem Fall würde es wohl schwer fallen, Anhaltspunkte dafür zu finden, dass A bei der Körperverletzung besondere amtliche Befugnisse als Busfahrer missbraucht hat.

3. Kernaussagen der Entscheidung

So sieht es auch das Kammergericht, das sich der Meinung anschließt, dass eine am Schutzzweck des § 340 Abs. 1 StGB ausgerichtete Auslegung einen Missbrauch von Amtsgewalt erfordere.²⁰ Leider verzichtet es darauf, eine Verknüpfung mit dem Gesetzestext herzustellen.

In der Begründung stellt das Kammergericht maßgeblich nicht auf die konkreten Fallumstände, sondern auf allgemeine Erwägungen zur Stellung eines Busfahrers der Berliner Verkehrsbetriebe ab. Ihm komme im Verhältnis zu seinen Fahrgästen überhaupt **keine Amtsgewalt** zu.²¹ Das Berufsbild des Busfahrers habe sich verändert. Anders als noch zu Zeiten des Reichsgerichts, als es die Aufgabe eines Fahrers der Verkehrsbetriebe gewesen sei, „die Stadt Berlin gegenüber den Fahrgästen in seinem Wagen zu vertreten“²², handle dieser heute nicht mehr als verlängerter Arm des Staates, sondern als

¹⁴ Vgl. *Rengier* (Fn. 2), § 59 Rn. 13.

¹⁵ Vgl. *Fischer*, 55. Aufl. 2008, § 11 Rn. 19.

¹⁶ Dazu *Lackner/Kühl* (Fn. 6), § 11 Rn. 6.

¹⁷ Vgl. *Fischer* (Fn. 15), § 340 Rn. 2 a.

¹⁸ *Fischer* (Fn. 15), § 340 Rn. 2 m. N.

¹⁹ *Fischer* (Fn. 15), § 340 Rn. 2 und 2 a; *Horn/Wolters*, in *SK, StGB*, § 340 Rn. 4 ff.

²⁰ *KG NStZ* 2008, 2132, 2133.

²¹ *KG NStZ* 2008, 2132, 2133.

²² Das Kammergericht entnimmt das Zitat *RGSt* 75, 355, 356; in der dortigen Entscheidung ging es um einen Straßenbahnfahrer.

Dienstleister für Kunden.²³ Die Befugnisse des Betriebspersonals gingen, wie den entsprechenden Dienstanweisungen und den Beförderungsbedingungen zu entnehmen sei, nicht über diejenigen von Angestellten privater Transportunternehmen hinaus.²⁴

Da nach Ansicht des Kammergerichts eine Strafbarkeit nach § 340 Abs. 1 StGB daran scheitert, dass der erforderliche Missbrauch von Amtsgewalt nicht gegeben ist, verzichtet es auf eine Stellungnahme zu der Frage nach der **Amtsträgereigenschaft** des A im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB. Gleichwohl widmet es dieser Frage längere Ausführungen.

Erörtert wird zunächst eine Überlegung, die für die Ablehnung der Amtsträgereigenschaft sprechen könnte. Zwar sei nicht zu bezweifeln, dass die Gewährleistung und Steuerung des Öffentlichen Personennahverkehrs eine Aufgabe des Staates zur Daseinsvorsorge sei.²⁵ Es könne aber die (in unserer Besprechung bislang nicht erörterte²⁶) Frage aufgeworfen werden, ob es wirklich die Berliner Verkehrsbetriebe seien, denen die Wahrnehmung dieser Aufgabe zukomme.²⁷

Dagegen könne die gesetzliche Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs²⁸ sprechen. Hier werde nämlich eine **Trennung von Aufgabenträger und Verkehrsunternehmer** vorgenommen.²⁹ Aus dieser Trennung lasse sich entsprechend einer im Schrifttum vertretenen Ansicht folgern, dass lediglich der Senat als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs, nicht aber der Verkehrsun-

ternehmer eine öffentliche Leistung der Daseinsvorsorge erbringe.³⁰

Das Kammergericht verwirft diese Überlegung jedoch. Es werde dabei nicht ausreichend beachtet, dass nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB „auch derjenige als Amtsträger anzusehen ist, der **im Auftrag** der sonstigen Stelle (...) tätig ist“³¹.

Es ergänzt seinen Einwand mit dem Hinweis, dass die Berliner Verkehrsbetriebe auch erheblicher **staatlicher Steuerung** unterlägen.³² Dafür werden die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Berliner Senats nach dem Berliner Betriebsgesetz sowie die Monopolstellung der Verkehrsbetriebe angeführt.³³ Auf dieser Grundlage kommt das Kammergericht zu dem Schluss, dass für die Amtsträgerstellung eines jeden Mitarbeiters der Berliner Verkehrsbetriebe „gewichtige Umstände“ sprächen.³⁴ Endgültig festlegen will es sich in dieser Frage jedoch nicht.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Während es in unserem Fall um den Angestellten eines öffentlichrechtlichen Unternehmens geht, sind in der Praxis die größten Probleme bei der Bestimmung des Amtsträgerbegriffs mit der zunehmenden **Privatisierung staatlicher Aufgaben** verbunden.³⁵ Den Schwerpunkt der Diskussion in Rechtsprechung und Literatur bildet daher regelmäßig die Frage, inwieweit auch die Angestellten privater Unternehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB wahrnehmen. Zur Entwicklung des Meinungsstandes wollen wir zumindest einen **Überblick** anbieten.

²³ KG NStZ 2008, 2132, 2133.

²⁴ KG NStZ 2008, 2132, 2133.

²⁵ KG NStZ 2008, 2132, 2133.

²⁶ Siehe dazu aber unten 5.

²⁷ KG NStZ 2008, 2132, 2133.

²⁸ Vgl. für Berlin: ÖPNV-Gesetz, BerlGVBl. 1995, S. 390 f. Die anderen Bundesländer haben in Umsetzung europäischer Vorgaben vergleichbare Regelungen geschaffen, *Lange*, Landes- und Kommunalverwaltung 1997, 117, 118.

²⁹ KG NStZ 2008, 2132, 2133.

³⁰ KG NStZ 2008, 2132, 2133 mit Verweis auf *Becker*, StV 2006, 263, 268.

³¹ KG NStZ 2008, 2132, 2133.

³² KG NStZ 2008, 2132, 2133.

³³ KG NStZ 2008, 2132, 2133.

³⁴ KG NStZ 2008, 2132.

³⁵ Siehe schon oben unter 2.; ausführlich zur Privatisierung im Bereich der Daseinsvorsorge *Radtko*, NStZ 2007, 57 ff.

Der Bundesgerichtshof hatte zunächst einen Beurteilungsmaßstab verwendet, der allein auf die Organisationsform abstellte.³⁶ Die Privatisierung staatlicher Aufgaben konnte so als eine „Abwahl des Strafrechts“³⁷ charakterisiert werden.

Darauf reagierte die Gesetzgebung im Jahr 1997 mit einer Ergänzung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB. Die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ist seither „unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform“ zu bestimmen. Damit wird eine **funktionale Betrachtungsweise**³⁸ vorgegeben.

Auf ihrer Grundlage hat der Bundesgerichtshof die Formel entwickelt, dass sich das private Unternehmen als „**verlängerter Arm des Staates**“³⁹ darstellen müsse. Eine solche Staatsnähe wird insbesondere dann angenommen, wenn der Staat nicht nur Inhaber des Unternehmens ist, sondern auch steuernd auf dessen Tätigkeit Einfluss nehmen kann.⁴⁰ Ein weiteres wichtiges Indiz bildet der Umstand, dass das Unternehmen eine Monopolstellung innehat.⁴¹ Weniger bedeutsam ist dagegen, ob das Unternehmen die Absicht verfolgt, einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Denn die Annahme einer öffentlichen Aufgabe wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine solche Absicht zu dem Zweck der Förderung des Allgemeinwohls hinzutritt.⁴²

In starkem Kontrast zu ihrer praktischen Bedeutung führen die **Amtsdelikte** in der universitären Ausbildung ein Schattendasein. Zudem dürften sie bei den Studierenden auf der Belieb-

heitsskala einen der unteren Plätze einnehmen, weil sie rechtlich kompliziert sind und weil vielfach Bezüge zu anderen Rechtsgebieten hergestellt werden müssen. Sie gehören jedoch in weiten Teilen zum **Prüfungsstoff des Examens**.⁴³ Wir raten daher dringend dazu, sich jedenfalls mit den Grundlagen vertraut zu machen, um nicht Schiffbruch im Examen zu erleiden.

Geht es in einer **Klausur** um Angestellte eines privaten Unternehmens, wird ein Schwerpunkt der Aufgabe vermutlich darin bestehen, die Angaben im Sachverhalt anhand der eben aufgeführten Kriterien zu verwerten. Die gesetzlichen Regelungen spezieller Bereiche der Daseinsvorsorge werden in den zur Prüfung zugelassenen Sammlungen in der Regel nicht enthalten sein. Auf sie kann daher nur zurückgegriffen werden, wenn sie in der Aufgabenstellung abgedruckt sind.

Geht es dagegen, wie in unserem Fall, um die Angestellten öffentlich-rechtlich organisierter Unternehmen, werden sich Abgrenzungsprobleme lediglich im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Leistungen zur Daseinsvorsorge und einer rein erwerbswirtschaftlich-fiskalischen Tätigkeit des Staates ergeben. Auch für diese Abgrenzung kann von Bedeutung sein, ob der Staat seine Leistung als Monopol anbietet oder sich in Konkurrenz mit privaten Wettbewerbern befindet. Die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dürfte in unserem Fall jedenfalls einfacher zu bejahen sein, als die Entscheidung des Kammergerichts nahelegt.

5. Kritik

Dem Kammergericht ist darin zuzustimmen, dass sich die Körperverletzung des A nicht als Missbrauch seiner Amtsgewalt als Busfahrer darstellt. Ob ein solcher Missbrauch von Amtsgewalt durch einen Busfahrer des Öffentlichen Personennahverkehrs im Verhältnis zu

³⁶ BGHSt 38, 199 ff.

³⁷ Formulierung von *Lenckner*, ZStW 106 (1994), 502.

³⁸ *Fischer* (Fn. 15), § 11 Rn. 21.

³⁹ BGHSt 43, 370, 377; vgl. auch *Fischer* (Fn. 15), § 11 Rn. 22 und 22 a m. w. N. aus der Rechtsprechung.

⁴⁰ BGHSt 43, 370, 377.

⁴¹ Vgl. *Heinrich*, Der Amtsträgerbegriff im Strafrecht, 2001, S. 453 f. und 477.

⁴² BGH NJW 2004, 693.

⁴³ Vgl. für Berlin § 3 JAO (2003).

den Fahrgästen jedoch generell auszuschließen ist, wie die Entscheidung des Kammergerichts nahe legt, erscheint zweifelhaft. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen ein Busfahrer nach einem Unfall seine Anweisungsbefugnisse missbraucht. Auch die Annahme einer fahrlässigen Körperverletzung im Amt (§§ 340 Abs. 3, 228 StGB) durch einen Unfall, der auf das Fahren unter Alkoholeinfluss zurückzuführen ist, erscheint möglich. Einzuräumen ist jedoch, dass die Anwendung von **§ 340 Abs. 1 StGB** sich in aller Regel auf den Bereich der **Eingriffsverwaltung** beschränkt, für den staatliche Befugnisse der Anordnungs- und Zwangsgewalt kennzeichnend sind.

Erklären müssen wir noch, warum wir die Literaturmeinung, mit der sich das Kammergericht in seinem Beschluss auseinandersetzt, nicht unter 2. erwähnt haben. Wir sind der Meinung, dass die vom Kammergericht vorgestellte Auffassung unter der nachgewiesenen Fundstelle gar nicht vertreten wird. Zwar wird dort die Meinung geäußert, dass der Verkehrsunternehmer „keine öffentliche Leistung der Daseinsvorsorge im strafrechtlichen Sinne“ erbringe;⁴⁴ der Aufsatz wird jedoch mit der Frage eingeleitet, ob die Privatisierung im Bereich der Daseinsvorsorge mit einer „Abwahl des Strafrechts“ einhergehe.⁴⁵ Dem entsprechend wird diese Auffassung auch in der Kommentarliteratur mit den Worten wiedergegeben, dass „einzelne private Verkehrsunternehmer“ (Hervorhebung von *famos*) keine Amtsträger sind.⁴⁶ Ob dies auch für öffentlichrechtliche Verkehrsunternehmen gelten soll, erscheint daher mehr als zweifelhaft.

Auch das Argument, welches das Kammergericht gegen diese – so gar nicht vertretene – Ansicht anführt, erweist sich als nicht stichhaltig. Zwar kann eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung auch „im Auftrag“ einer Behörde oder sonstigen Stelle wahrgenommen werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 c Alt. 2 StGB). Das ändert aber nichts daran, dass von dem Täter – sei es auch „im Auftrag“ – eine solche Aufgabe wahrgenommen werden muss. Und genau dies bestreitet die genannte Literaturmeinung (wenn auch nur für Angestellte bei privaten Verkehrsunternehmen).

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass das Kammergericht auf die Ausführungen zur Amtsträgereigenschaft hätte verzichten sollen. Sie sind, wie gezeigt, angreifbar⁴⁷ und waren zudem nicht entscheidungserheblich.

(Prof. Dr. Klaus Marxen / Stefan Zimmermann)

⁴⁴ Becker, StV 2006, 263, 268. Diese Auffassung wird in KG NStZ 2008, 2132, 2133 mit der Abschwächung „in der Regel“ wiedergegeben, welche unter der nachgewiesenen Fundstelle jedoch nicht enthalten ist.

⁴⁵ Becker, StV 2006, 263.

⁴⁶ Fischer (Fn. 15), § 11 Rn. 22 c.

⁴⁷ Kritikwürdig ist aber nicht nur die Entscheidung. Der Beck-Verlag hat sie unter der Überschrift „Busfahrer kommunalen Verkehrsbetriebs kein Amtsträger im Sinne des Strafrechts“ (NStZ 2008, 2132) veröffentlicht; gerade die Frage der Amtsträgereigenschaft hat das Kammergericht aber offen gelassen. (Außerdem hat es gemeint, dass „gewichtiger Umstände“ für die Amtsträgereigenschaft sprächen, s. o. 3).